

Kyu-Prüfung im Schulkarate? – Aber ja!

Checkliste für Gürtelprüfungen im Schulkarate

Mit der Zunahme von Karate-Unterricht an öffentlichen Schulen und an Hochschulen haben auch die Anfragen an den Schulsportreferenten zugenommen, die sich mit der Frage befassen, ob überhaupt, und wenn ja, nach welchen Regeln Kyu-Prüfungen im Schulkarate abgelegt werden können.

Vorweg eines gleich ganz deutlich: Ja, es können „gültige“ Prüfungen abgelegt werden, egal, ob es sich um ein schulisches Angebot im Sound-Karate oder im Karate-Do handelt. Dabei müssen allerdings ein paar wenige Regeln beachtet werden, die im DKV-Handbuch unter „3.5.-B.3. Prüfungen im Rahmen des Schulsports“ nachgelesen werden können:

- Die Regelungen beziehen sich auf Angehörige von Karate-Gruppen an staatlichen Schulen (keine Volkshochschulen), die Karate im Rahmen des Schulsports (freiwillig oder Pflichtunterricht) betreiben:
- Wer zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich dort Karate betreibt, ist von der Ausweispflicht befreit.
- Diese Schüler sind dann auch von der Pflicht befreit, eine Jahressichtmarke erwerben zu müssen.
- Die Prüfung muss von einem/r Prüfer/in mit einer gültigen Prüferlizenz abgenommen werden.
- Die für das Karate an der Schule jeweils zuständige Person muss vor der Prüfung eine von der Schulleitung beglaubigte Liste der Prüfungsteilnehmer erstellen, aus der hervorgeht, dass sie zum Prüfungszeitpunkt Schüler dieser Schule sind.
- Diese Liste ist dem Prüfer vorzulegen und in Kopie an den DKV-Schulsportreferenten zu schicken.
- Die DKV-Prüfungsmarke ist auf die DKV-Urkunde zu kleben und zu stempeln.
- Ist ein Schüler bereits graduiert, muss er die Prüfungsurkunde, die die zuletzt erworbene Graduierung belegt, vorlegen.
- Im Falle eines späteren Vereins- (DKV-) Eintritts werden die bestandenen Prüfungen von einem lizenzierten Prüfer in den DKV-Pass übertragen und somit anerkannt.
- Für Schulsportgemeinschaften kann in Ausnahmefällen durch den/die Landesprüferreferenten/in eine Prüfung durch den/die Lehrgangsleiter/in genehmigt werden.
- Diese Regelungen gelten auch für Angehörige von Hochschul-Karategruppen.

R. Brünig, Schulsportreferent